BEBAUUNGSPLAN Nr. 148

RANDSTRASSE ALTEN – BAUABSCHNITT 4.2 Teil A

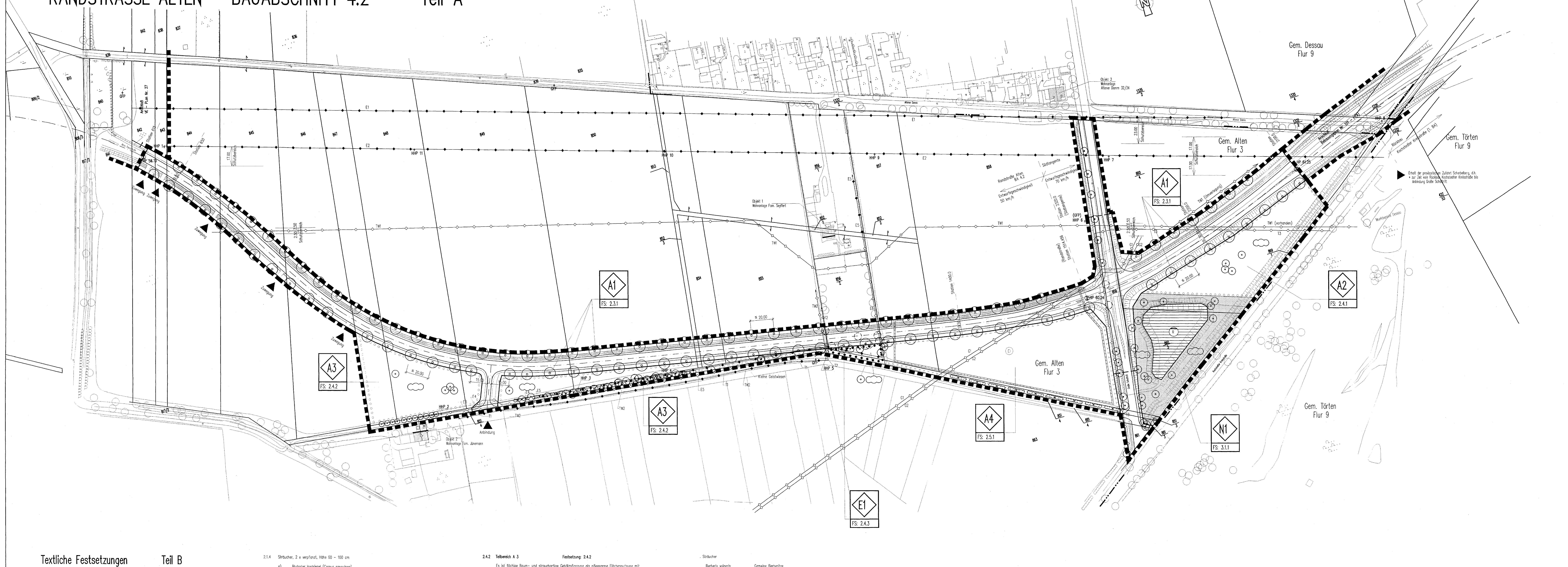

Textliche Festsetzungen Teil B

1. **Verkehrsflächen und Anschluß anderer Flächen (§ 9, Abs. 1, Nr. 11 BauGB)**

1.1 Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche der Randstraße und Südtangente im Geltungsbereich beinhaltet die Grünflächen im öffentlichen Verkehrsraum (Straßenraum), hierzu gehören

- die straßenbegleitende Begrünung bzw.
- je ein Randstreifen als seitliche Begrünung von mind. 2 m Breite

mit der Festsetzung – "Verkehrsgrün" – naturnah und verkehrstechnisch angepaßt.

1.2 Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Mindestabstand von Einfriedungen

Einfriedungen müssen von der Begrenzung der Verkehrsfläche (des Straßenraumes) jeweils einen Mindestabstand von 0,50 m einhalten und sind nur zulässig im Teilbereich N 1.

2. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a und b BauGB)**

Hinweis:
Alle nach § 9, Abs. 1 Nr. 25 a und b festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern/Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern können für die nach Bundesnaturschutzgesetz bzw. nach Landesrecht bei der Durchführung des Bebauungsplanes erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft herangezogen werden.

2.1 Allgemein
In den für die Bepflanzung festgesetzten Flächen sind nur folgende standortgerechte Baum- und Straucharten (Laubgehölze) zu verwenden:

2.1.1 Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 150 cm

a) Feld-Ahorn (Acer campestre)
b) Hainbuche (Carpinus betulus)
c) Stiel-Eiche (Quercus robur)
d) Feld-Ulme (Ulmus carpinifolia)
e) Winter-Linde (Tilia cordata)
f) Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)

2.1.2 Alleenbaum, Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16 – 18 cm

a) Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)

2.1.3 Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 8 – 10 cm

a) Kultur – Apfel (Malus domestica) in regionaltypischen Sorten
b) Kultur – Birne (Pyrus domestica) in regionaltypischen Sorten

2.1.4 Sträucher, 2 x verpflanzt, Höhe 60 – 100 cm

a) Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea)
b) Hasel (Corylus avellana)
c) Wild – Apfel (Malus sylvestris)
d) Wild – Birne (Pyrus pyraster)
e) Hunds – Rose (Rosa canina)
f) Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
g) Eingriffiger Weißdorn (Crataegus monogyna)
h) Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
i) Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
k) Traubenkirsche (Prunus padus)
l) Liguster (Ligustrum vulgare)
m) Schlehe (Prunus spinosa)
n) Kartoffel – Rose (Rosa rugosa)

2.2 Einfriedungen sind nur für den Teilbereich N 1 allseitig und bis zu einer Höhe von 1,50 m in transparenter Ausführung (Maschendraht o. ä.) mit Hinterpflanzung (einheimische Straucharten) nach Ziffer 2.1 bzw. 3.1 zulässig.
Wildschutz siehe unter Pkt. 5 – Allgemeingültige Festsetzungen

2.3 Alleepflanzungen

2.3.1 **Teilbereich A 1** **Festsetzung: 2.3.1**

Die Pflanzung erfolgt als Alleebaumreihung

- Stammumfang 16 – 18 cm (Hochstamm)
- Pflanzabstand zwischen zwei Allee-Bäumen soll 20 m nicht überschreiten.
- Der Mindestabstand der Pflanzung zum befahrenen Fahrbahnrand ist mit 3,0 m einzuhalten.
- Im Bereich des Knotenpunktes (Große Schaftrift) sind 20,0 m Anfahrsichtzone (jede Richtung) bzw. im Bereich der Zufahrt zum Einzelgrundstück (Kleine Geistwiesen) 15.0 m freizuhalten.
- Die Befestigung des Baumes erfolgt mit 3 Pfählen (Dreibock).
- Die Pflanzungen sind durch Kronenschnitt zu erziehen (Aufastung bis zu einem Lichtraumprofil von 4.5 m).

Pflanzgebot: 2.1.2 / a

2.4 Naturnahe Gehölzpflanzung/Erhaltung von Gehölzpflanzungen

2.4.1 **Teilbereich A 2** **Festsetzung: 2.4.1**

Es ist flächige baum- und strauchartige Gehölzpflanzung als pflegearme Flächennutzung vorgesehen, d. h.

- es erfolgt Festsetzung einer flach einzugrünenden straßen-/trassenseitigen ca. 10,0 m breiten Mantelzone als Strauchpflanzung. (Die Sträucher sind im Reihenverband in einem Abstand 2,0 x 2,0 m zu pflanzen) bzw. von
- Einzelgehölz- und Baumgruppenpflanzung (bis zu 3 Stück pro Gruppe) im Kernbereich mit vereinzelter Strauchunterpflanzung.

Entlang des Stichgrabens ist ein 5 m breiter Grabenschonstreifen freizuhalten.

Pflanzgebot: 2.1.1 / a – d; 2 x verpflanzt und 2.1.4 / a, b, e, h; 2 x verpflanzt

2.4.2 **Teilbereich A 3** **Festsetzung: 2.4.2**

Es ist flächige Baum- und strauchartige Gehölzpflanzung als pflegearme Flächennutzung mit Erhaltungsgebot für vorhandene Bestände vorgesehen, d.h.

- es erfolgt Festsetzung einer flach einzugrünenden straßen-/trassenseitigen ca. 10,0 m breiten Mantelzone als Strauchpflanzung kombiniert mit Feldulmen (die Sträucher sind im Reihenverband in einem Abstand von 2,0 x 2,0 m zu pflanzen) bzw.
- Einzelgehölz- und Baumgruppenpflanzung (bis zu 3 Stück pro Gruppe) im Kernbereich mit vereinzelter Strauchunterpflanzung

Pflanzgebot: 2.1.1 / a – d; 2 x verpflanzt und 2.1.4 / a, b, e – h; 2 x verpflanzt

2.4.3 **Teilbereich E 1** **Festsetzung: 2.4.3**

Es erfolgt Festsetzung der Erhaltung des bestehenden Baum- und Strauchbestandes, insbesondere der Streuobstgehölze, ~~gegebenenfalls ist nachzupflanzen~~. Zwischen den Gehölzen sind die Flächen als Extensivgrünland zu nutzen. bei Abgang ist nachzupflanzen.

Pflanzgebot: 2.1.3 / a, b als Hochstamm in regionaltypischen Sorten; 2 x verpflanzt
2.1.4 / b, c, d, f, m; 2 x verpflanzt

2.5 Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft

2.5.1 **Teilbereich A 4** **Festsetzung: 2.5.1**

Die Fläche ist als extensives Grünland herzustellen und zu bewirtschaften (zweimalige Mahd, keine mineralischen Dünger und Pflanzenschutzmittel).
Die Erhaltung von Baum- und Strauchwerk im Bereich der Kleinen Geistwiesen gilt als festgesetzt.

3. **Wasserflächen / Regelung Wasserabfluß / öffentliche Grünfläche (§ 9, Abs. 1, Nr. 15 und 16 BauGB)**

3.1 Naturnahe Eingrünung der Wasserfläche

3.1.1 **Teilbereich N 1** **Festsetzung: 3.1.1**

~~Die Fläche für Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung (Deponie Scherbelberg) wurde nachrichtlich übernommen. Die Eingrünung ist als städtische Maßnahme öffentlich gewidmet. (Gestaltung Landschaftsarchitekturbüro U. Merz)~~

Als Gehölze stehen abweichend vom Pflanzgebot nach Ziffer 2.1 zur Auswahl:

. Bäume

Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

. Sträucher

Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Cytisus scoparius	Besenginster
Hypericum calycinum	Johanniskraut
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Ribes alpinum	Alpen – Johannisbeere
Rosa rugosa	Kartoffel – Rose
Rosa pimpinellifolia	Bibernell – Rose
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Die Gehölzflächen sind ~~teilweise~~ mit standortgerechten Stauden zu unterpflanzen.

Entlang des Stichgrabens ist ein 5 m breiter Grabenschonstreifen freizuhalten.

~~4. Führen von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9, Abs. 1, Nr. 13 BauGB)~~

~~Baumpflanzungen außerhalb von Schutzbereichen dürfen mit Erreichen der Endwuchshöhe keine Gefährdung der Leitungssysteme darstellen.~~

5. **Allgemeingültige Festsetzung**

Für alle Pflanzungen/Grünlandbereiche wird festgesetzt:

~~– Pflege und dauerhafte Erhaltung entsprechend der Fachnorm DIN 18919~~
~~. Fertigstellungspflege 1 Jahr~~
~~. Entwicklungspflege 2 Jahre~~
~~. Unterhaltungspflege~~
– Die Gehölzflächen (Pflanzflächen) im Bereich A 2/A 3 sind durch einen Wildschutzzaun (reh- und hasensicher) 1,40 m hoch vor Verbiß zu schützen.

Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte:	1442–1, 1442–3, 1442–4, 1342–2
	des Katasteramtes:	Dessau
	Gemeinde:	Dessau
	Gemarkung:	Alten
	Flur:	3
	Maßstab:	1 : 1000
Stand der Planunterlage (Monat, Jahr):		12/96
Vervielfältigungserlaubnis erteilt		
durch das Katasteramt:		Dessau
am:		02.10.1995
Aktenzeichen:		VE 62/96

Stand der Topographie 2/93, teilweise ergänzt 1/96
Stand Katasterbestand: 12/96

G:\CAD\USER\JUTTA\ALTEN\RANDSTR\B-PLAN3

Satzung

der Stadt Dessau über den Bebauungsplan Nr. 148 für das Gebiet, welches im Westen durch den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 27 "Institutsneubau Blutspendedienst des DRK im Bereich Dessau-Alten", im Osten durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 – I (A) im Gewerbegebiet Dessau-Mitte, im Norden durch landwirtschaftliche Nutzfläche südlich des Altener Dammes und im Süden durch die Kleinen Geistwiesen mit Anschluß zum Bauende der Randstraße Alten (BA 4.1) begrenzt wird.

Gebietsbezeichnung: Randstraße Alten – Bauabschnitt 4.2

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I, Nr. 40, S. 1189) wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom 11.6.97 und mit Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 148 "Randstraße Alten – Bauabschnitt 4.2", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Teil A: Planzeichnung
Maßstab 1:1000
mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung

Teil B: Text
Textliche Festsetzungen auf der Planausfertigung

Der Satzung ist eine Begründung beigelegt.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses Nr.: 342/96 des Stadtrates vom 28.02.96. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Amtsblatt" der Stadt Dessau am 25.03.96 erfolgt.

Dessau, den 26.06.97
(Oberbürgermeister)

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs.1, Satz 1, Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Dessau, den 26.06.97
(Oberbürgermeister)

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 11.11.96 bis 22.11.96 durch öffentliche Auslegung erfolgt.

Dessau, den 26.06.97
(Oberbürgermeister)

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.09.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dessau, den 26.06.97
(Oberbürgermeister)

5. Der Stadtrat hat am 29.01.97 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Dessau, den 26.06.97
(Oberbürgermeister)

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 03.03.97 bis 04.04.97

während folgender Zeiten

montags	8.00 Uhr – 15.00 Uhr
dienstags	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr – 15.00 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr – 13.00 Uhr

öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck am 22.02.97 im "Amtsblatt" der Stadt Dessau ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dessau, den 26.06.97
(Oberbürgermeister)

7. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Dessau, den 12.05.97
Stadtvermessungsamt
Vermessungsoberrat

8. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dessau, den 26.06.97
(Oberbürgermeister)

9. Die Entwürfe des Bebauungsplanes entspr. Ziffer 6 sind nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.

– entfällt –

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 11.06.97 vom Stadtrat als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates vom 11.06.97 gebilligt.

Dessau, den 26.06.97
(Oberbürgermeister)

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.09.97 Az: 25-21102-DE1000/148
– mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – erteilt.

Dessau, den 22.09.97
I.V.
Regierungspräsidium Dessau

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Stadtrates vom 10.12.97 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom – Az: – bestätigt.

Dessau, den 19.12.97
(Oberbürgermeister)

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dessau, den 19.12.97
(Oberbürgermeister)

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im "Amtsblatt" der Stadt Dessau am 20. Dez. 97 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 22.12.1997 in Kraft getreten.

Dessau, den 22.12.97
(Oberbürgermeister)

Planzeichenerklärung nach der PlanzV90

Planzeichen	Erklärung	Rechtsgrundlagen
	1. Festsetzungen	
	1.1 Verkehrsflächen	§ 9, Abs. 1, Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
▭	Straßenverkehrsflächen	
—	Straßenbegrenzungslinie	
	1.2 Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung	§ 9, Abs. 1, Nr. 12/14 BauGB
☰	Fläche für Abwasserbeseitigung	
R	Zweckbestimmung: Regenwasserrückhaltung ~~(nachrichtliche Übernahme)~~	
	1.3 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	§ 9, Abs. 1, Nr. 13 BauGB
E1	vorh. 110 kV Freileitung Marke–Dessau/Alten (MEAG)	
E2	vorh. 15/30 kV Freileitung (DVV)	
E5	vorh. 0,4 kV Freileitung	
T1	Telekomfreileitung	
E3	vorh. 0,4 kV Kabel, erdverlegt	
E4	geplantes 0,4 kV Kabel (Verkabelung der Freileitung)	
E6	E-Kabel, erdverlegt (DSV)	
TW1	vorh. Trinkwasserleitung DN 600	
TW2	vorh. Hausanschlußleitung DN 40 PE–HD	
G1	vorh. Erdgasleitung 321 DN 300 PN 10 (GVD)	
G2	vorh. Gasleitung HDL 320–DN 400 St (GSA)	
T2	neues Telekomkabel (Verkabelung der Freileitung)	
T3	vorh. Telekomkabel, erdverlegt	
	1.4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9, Abs. 1, Nr. 20/25 BauGB
○ ○ ○	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9, Abs. 1, Nr. 25 Buchstabe a BauGB
● ● ●	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9, Abs. 1, Nr. 25 Buchstabe b BauGB
○	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	
○	Anpflanzen von Baumgruppen	
⊙	Erhaltung von Bäumen	
○○○	Erhaltung von Bäumen/ Heistern und Sträuchern/ Strauchgruppen	
◌	zu entfernende Baumpflanzungen	
▭	Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9, Abs. 1, Nr. 20 BauGB
	1.5 Grünflächen	§ 9, Abs. 1, Nr. 15 BauGB
▨	öffentliche Grünfläche (nachrichtliche Übernahme)	
	1.6 Sonstige Planzeichen	
- - -	Verrohrungen für Leitungstrassen/ Durchlässe	
▤	Böschungen an Verkehrsflächen	§ 9, Abs. 1, Nr. 26 BauGB
▤	Sickermulden an Verkehrsflächen	
— · · —	Gemarkungsgrenzen	
— · · · —	Flurgrenzen	
—	Flurstücksgrenzen	
855	Flurstücksnummer	
HP	Höhenpunkte m ü. HN	
+ HHP 1–11	Höhenhilfspunkt m ü. HN (sh. Anlage 2 zur Begründung)	
+ GFP	geodätischer Festpunkt	
▨	vorhandene Objekte mit erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen	
▨	vorhandene Objekte ohne Schutzanspruch	
■ ■ ■	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
	1.7 Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen	
D	Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen –archäologische Funde	§ 9, Abs. 6 BauGB
A1 1) FS: 2.3.1 2)	Kennzeichnung der Teilgebiete mit Festsetzung	

1) A1 Alleebaumpflanzung
A2 – A3 naturnahe Gehölzpflanzungen
A4 extensive Grünlandnutzung
E1 Erhaltungsgebot
N1 Regenwasserrückhaltung mit öffentlicher Grünfläche

2) Festsetzung: Nr.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I, Seite 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.07.1996 (BGBl. I, Nr. 40, S. 1189)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.04.1994 (BGBl. I, 1994, Seite 854) – § 17, Absatz 3
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, Seite 132)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 Seite 58)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS-LP 2), Bundesministerium für Verkehr 1993

sämtlichst unter Beachtung zur Zeit gültiger Ergänzungen und Änderungen.

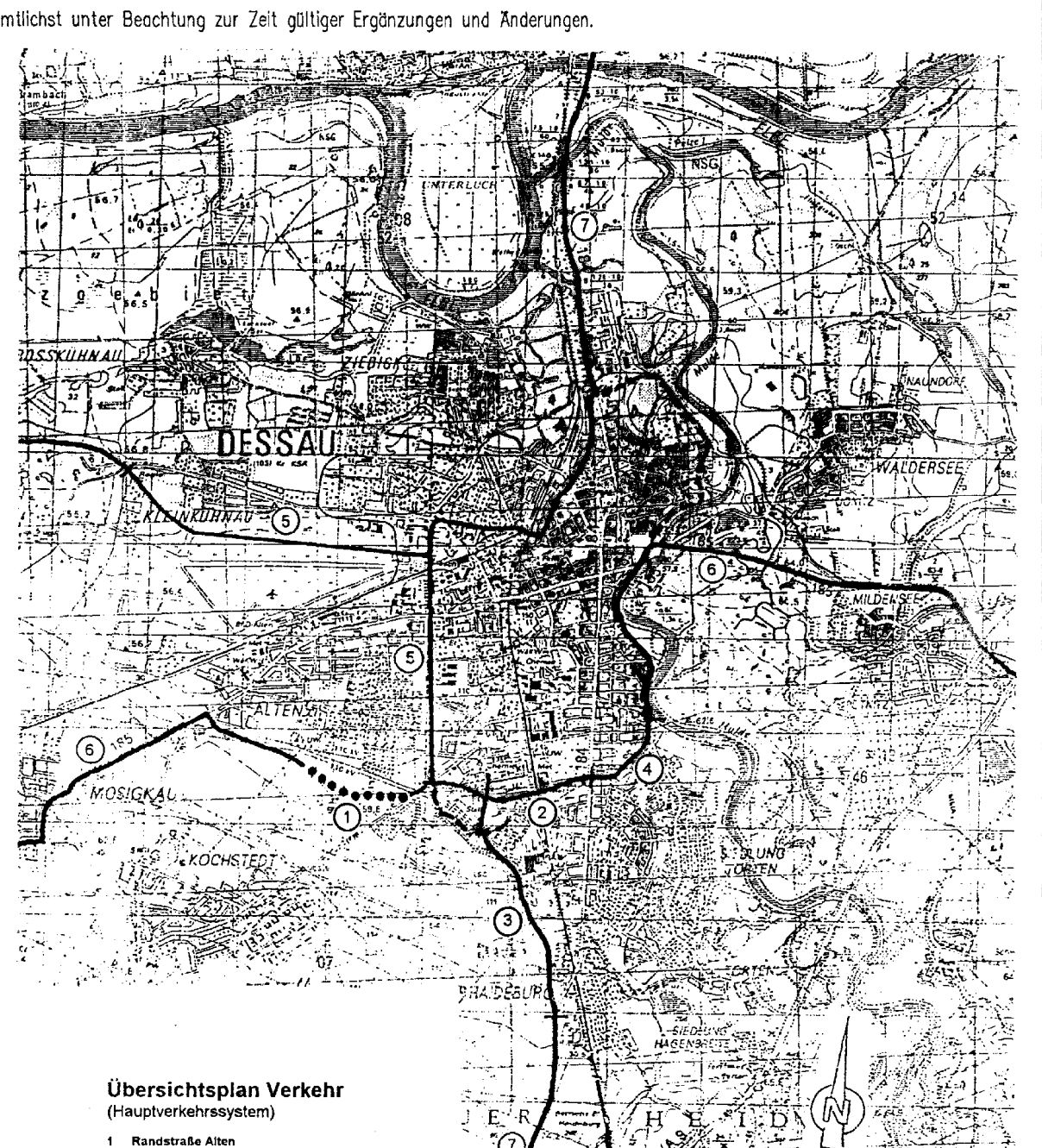

Übersichtsplan Verkehr
(Hauptverkehrssystem)

1 Randstraße Alten
2 Südtangente
3 Südanbindung
4 Osttangente
5 Westtangente
6 B 185
7 B 184

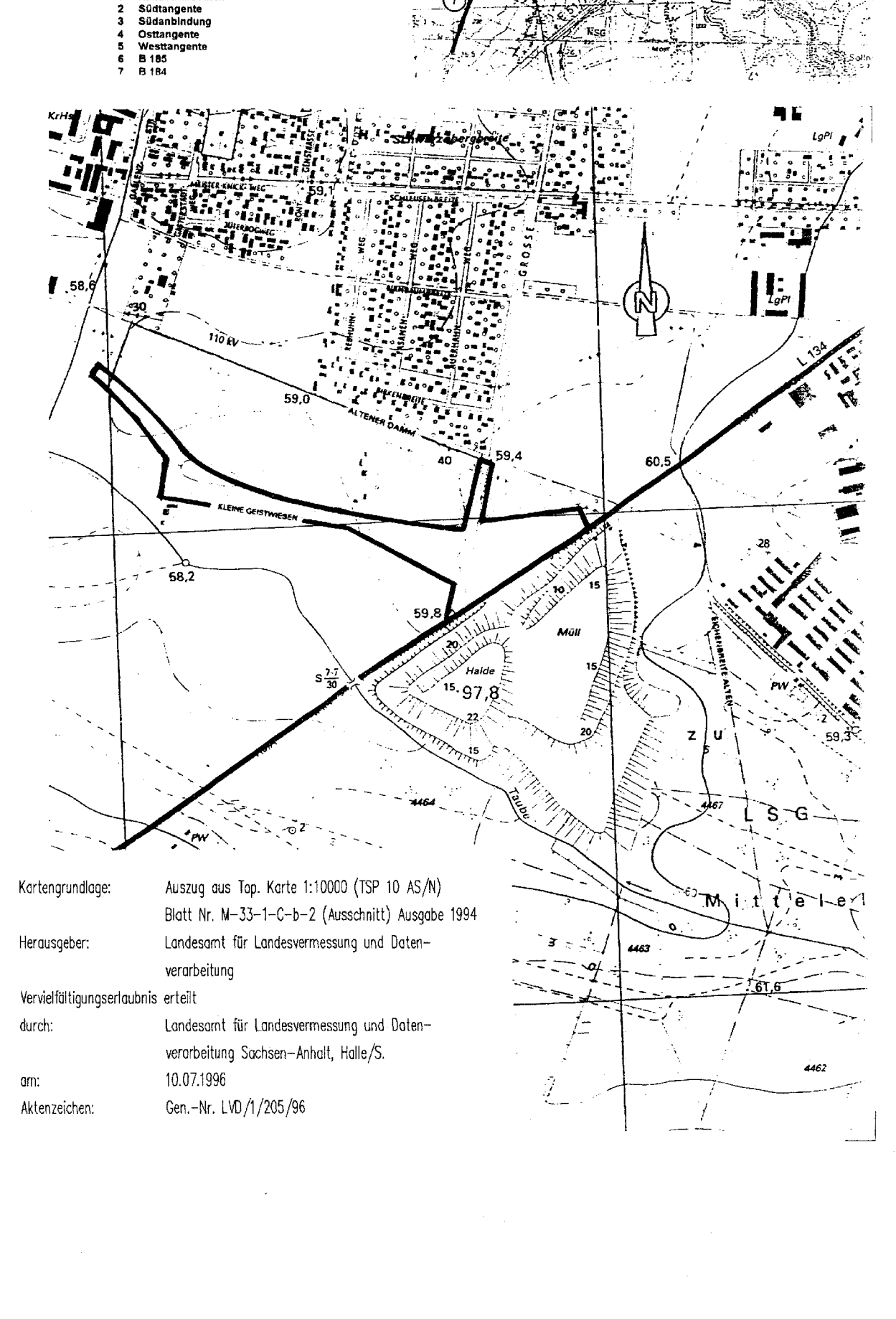

Kartengrundlage:	Auszug aus Top. Karte 1:10000 (TSP 10 AS/N)
	Blatt Nr. M–33–1–C–b–2 (Ausschnitt) Ausgabe 1994
Herausgeber:	Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung
Vervielfältigungserlaubnis	erteilt
durch:	Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt, Halle/S.
am:	10.07.1996
Aktenzeichen:	Gen.-Nr. LVD/1/205/96

STADT DESSAU
BEBAUUNGSPLAN NR. 148

RANDSTRASSE ALTEN (BA 4.2)

Die Übereinstimmung der Ablichtung mit dem Original wird bestätigt

Stadt Dessau im Auftrag
Dessau 23.1.98 Amtsleiter
Amt f. Stadtplanung u. Denkmalpflege

Stand:
16.05.1997

Datum:

Horst Engelskircher
0134-91-3-a
Dipl.-Ing. Architekt

M: 1 : 1000
Lagesystem: G/K 42/83 (3°)
Höhensystem: HN 76
Lagestatus: 150

Planverfasser:
Dipl. Ing. H. Engelskircher, Architekt AK LSA 0134–91–3–a

Mitarbeiter:
J. Wehlan

HOECHE & LEDER
Planungsgesellschaft mbH
Wilhelm-Feuerherdt-Straße 5 06844 Dessau
Telefon 0340 / 2192-0 Fax 0340 / 2192-111